

**Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung  
zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung / zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung**

**Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 1)	a) Ziel des Arbeitsauftrags erkennen, Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwenden c) Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, ermitteln und diese bereitstellen d) Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen	4		
		e) Bei der Festlegung der Arbeitsschritte mitwirken, Einsatz von Arbeitsmitteln und Sicherungsmaßnahmen ermitteln, Zeitaufwand und personelle Unterstützung ermitteln f) Arbeitsunterlagen anwenden, insbesondere Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Richtlinien und Verordnungen		4	
		g) chemische und physikalische Belastbarkeit von Bauteilen ermitteln h) Maßnahmen des Explosionsschutzes anwenden			2
2	Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln und Desinfektionsreinigern (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 2)	a) Oberflächenverschmutzungen und Oberflächenveränderungen feststellen b) Gefahrstoffe erkennen, Kennzeichnung beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen c) Oberflächenbehandlungsmittel, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, prüfen, lagern, auswählen und für den Einsatz vorbereiten	4		
		d) Oberflächenbehandlungsmittel einzeln und in Kombination mit Desinfektionsmitteln dosieren		3	
		e) Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrstoffen veranlassen			2
3	Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 3)	a) Leitern aufstellen, Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen b) Absturzsicherungen anwenden, insbesondere Auffanggurte	2		
		c) Fassadenbefahranlagen und Hubarbeitsbühnen einsetzen d) Betriebssicherheit ermitteln, Herstellen der Betriebssicherheit veranlassen			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
5	Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmaschinen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 4)	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen und bereitstellen	2		
		b) Geräte und Maschinen rüsten und einsetzen c) Zubehörteile auswählen und einsetzen d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen		4	
		e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten f) Störungen feststellen und melden			3
6	Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege und Konservierungsarbeiten (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 5)	a) Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen hinsichtlich der Reinigungs-, Pflege- und Konservierungsarbeiten unterscheiden	2		
		b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen	19		
		c) Gebäudeinnenreinigungsarbeiten ausführen	19		
		d) Verschmutzungen und Veränderungen von Oberflächen ermitteln und dokumentieren e) Oberflächen und Materialien unterscheiden und Behandlungsmaßnahmen ermitteln f) Bauschlussreinigung ausführen g) Glasreinigungsarbeiten ausführen		15	
		h) textile Raumausstattung reinigen i) Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen reinigen j) maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen			19
		k) Industriereinigungsarbeiten ausführen l) Fassaden reinigen m) Reinigungsarbeiten in Gesundheitseinrichtungen ausführen, insbesondere in Krankenhäusern n) Verkehrsmittel reinigen o) manuelle und maschinelle Konservierungsarbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen p) Desinfektionsarbeiten unter Beachtung der besonderen rechtlichen Bestimmungen ausführen			
7	Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 6)	a) Verkehrsleiteneinrichtungen sowie Lichtquellen und Absperrungen aufstellen b) Verkehrseinrichtungen reinigen und Pflegemaßnahmen durchführen c) Mängel und Schäden an Verkehrseinrichtungen melden d) Verkehrs- und Freiflächenreinigungsarbeiten ausführen			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
8	Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene, Schädlingsbekämpfung und Dekontamination (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 7)	a) Bei der Durchführung und Ermittlung von Maßnahmen zur Hygiene sowie zur Schädlingsbekämpfung und Dekontamination im Bereich des Gesundheits- und Vorratschutzes mitwirken b) Sicherungsmaßnahmen durchführen, Schutzausrüstungen anlegen c) Hygienemaßnahmen durchführen d) bei der Durchführung folgender vorbeugender Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes mitwirken: - vorbereitende Reinigungsarbeiten - Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen sowie - Anwendungserfolg feststellen e) Dekontaminationsmaßnahmen durchführen f) kontaminierte Stoffe für die Entsorgung vorbereiten			11
9	Qualitätsmanagement (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 8)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages ermitteln und bei der Durchführung mitwirken		4	
		b) ausgeführte Arbeiten anhand der Vorgaben prüfen, Arbeitsbericht erstellen und Maßnahmen dokumentieren			3

### Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	Berufsausbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
4	Umweltschutz (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		

Handwerkskammer Flensburg

gültig ab 1. August 2017